

Satzung

der

Viernheimer Kutschengilde e.V.

Verein für Fahrsport und Freizeitreiten

Fassung vom 08.04.2014

Vereinsatzung der Viernheimer Kutschengilde e.V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

1. Der am 11. April 1978 gegründete Verein führt den Namen Viernheimer Kutschengilde e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lampertheim eingetragen und hat seinen Sitz in Viernheim.
2. Die „Viernheimer Kutschengilde“ ist ein gemeinnütziger Verein. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung des Fahr- und Reitsports.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht, durch die Errichtung und Einhaltung der gesamten Fahr- und Reitsportanlage des Vereins und durch die Förderung von fahr- und reitsportlichen Übungen und Leistungen, daneben ist die sportliche und charakterliche Bildung der jugendlichen Mitglieder ein besonderes Anliegen.
6. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und konfessionellen Bindungen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Als Mitglieder können nur unbescholtene Personen aufgenommen werden. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aufgrund besonderer Verdienste um den Verein benannt.
2. Der Eintritt in den Verein ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Aktive Mitglieder sind alle, die den Fahr- und Reitsport betreiben (Einer-, Zweier-, Vierergespannfahrer usw., Freizeitreiter, Schulpferdefahrer- und reiter).
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende. Der Austritt muss in schriftlicher Form dem Vorstand erklärt werden.
 - b) durch Tod.
 - c) wenn ein Mitglied mit der Zahlung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle bzw. arbeitsdienstliche Verpflichtungen gemäß Beitragsordnung oder Nutzungsordnung nicht erfüllt hat.
 - d) durch Ausschluss, der aus wichtigem Grund durch den Vorstand mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden kann. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Recht auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu. Den ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Recht auf das Vereinsvermögen zu.

§ 4

Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

3. alle aktiven Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu nutzen, wobei für den Fahr- und Reitsport getrennte und spezielle Anlagen zur Verfügung gestellt werden. Die aktive Mitglieder sind zum Abschluss einer sportartbezifischen Versicherung verpflichtet.
4. Der Vorstand hält sich die Zu- und Einteilung der Sportanlagen für die einzelnen Sparten vor.
5. Die Nutzungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
6. jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandmitgliedes, oder einer vom Vorstand bestellten Person in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
2. den Anordnungen des Vorstandes und der ihm bestellten Organe und Personen in allen Vereinsangelegenheiten und in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten.
3. die Beiträge pünktlich durch Einzugsermächtigung zu zahlen.
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln, bei Beschädigung von Vereinseigentum ist der Schaden dem Vorstand zu melden und in Geld- oder Sachwerten zu ersetzen.

§ 6

Beiträge

Die Beiträge und Aufnahmegebühren sowie Leistungen, die den Beiträgen gleichgestellt sind, werden in der Beitragsordnung festgelegt.

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Die Beiträge sind im Voraus zu leisten. Eine Beitragsänderung kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 7

Strafen

Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Geldbuße
- d) Arbeitseinsatz
- e) Sperre

§ 8

Ausschluss der Mitgliedschaft

Der Ausschluss durch den Verein erfolgt durch den Vorstand

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- b) bei Unterlassung oder Handlung, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,

- c) bei Nichtbeachtung von Beschlüssen oder Anordnungen der Vereinsorgane und
- d) bei unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.

§ 9

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. und die Jugendversammlung

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:

- a) einem oder einer 1. Vorsitzenden
- b) einem oder einer 2. Vorsitzenden
- c) einem oder einer Schriftführer/in
- d) einem oder einer Kassier/in

außerdem können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

- 1. 2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, Schriftführer und Kassier. Der Verein wird vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder, dazu ein Vorsitzender.
- 2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Hierfür genügt die einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Abstimmung erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes der Mitgliederversammlung. Es ist die offene Wahl durch Handaufheben oder die geheime Wahl mit Stimmzettel zulässig.
- 3. Wählbar sind alle ordentliche Mitglieder des Vereins ab dem vollendetem 18. Lebensjahr.
- 4. Sollte ein Jugendsprecher gewählt werden, nimmt er beratend an den Vorstandssitzungen teil, ist aber im Vorstand nicht stimmberechtigt.
- 5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen. Alle geschäftlichen Tätigkeiten müssen dem Grund und der Höhe nach genehmigt sein. Geschäfte, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grund nach genehmigt sein.
- 6. Der Vorstand muss mindestens viermal pro Jahr oder nach Bedarf zusammen kommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- 7. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
- 8. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vergl. § 13).

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße, durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im ersten Vierteljahr eines Kalenderjahres einberufen werden. Die Einberufung muss schriftlich, spätestens zwei Wochen vor dem Termin erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung die folgende Punkte enthalten muss:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahlen, alle 2 Jahre (Gesamtvorstand)
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die spätestens 3 Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen. Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig unabhängig der Zahl der Anwesenden.
 - g) Verschiedenes
2. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen:
Auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder, oder wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
 3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Schriftliche Abstimmung kann auf Antrag erfolgen. Mitglieder die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu wählen, der die Aufgabe hat, die Wahl des 1. Vorsitzenden durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Rechnungs- und Kassenprüfer

Den in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern obliegen die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung des Jahresabschlusses.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 13

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seiner Weisung die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 14

Jugendabteilung

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden die Jugendabteilung, die von dem Vereinsjugendwart geleitet werden.

§ 15

Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein oder von einem zuständigen Fahrverband ausgeschlossen worden ist.
2. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechten und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 16

Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zweckes des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Als Mitglied des Landessportbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Dies gilt ebenso für die Stadt Viernheim sowie für die verschiedenen Verbände.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine andere Datenverwertung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten, Löschung seiner Daten.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print und Telemedien sowie elektronischer Medien zu.

§ 17

Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht durch Schäden oder Verluste die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 18

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der ordentlichen, wahlberechtigten Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit 3/4 Mehrheit der Stimmen entsprechend beschließt und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Anträge und ihrer Begründung.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Viernheim zu, die es für gemeinnützige, sportliche und kulturelle Zwecke in Viernheim verwenden darf.

§ 19

Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

§ 20

Inkrafttreten der Satzung

Amtsgericht Lampertheim Vereinsregister Nr. 422

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 08.04.2014.

Armin Brandt 1. Vorsitzender

Ute Eggers Schriftführerin